WIR Ferdinand Bonaventura deß Heil. Röm. Reichs Graf und Herr von Weissenwolff, Frey-Herr auf Homm- und Lußeeg, Herr der Herrschafften Erlach, Kartz, Stadt Grießkirchen, Kematen, Pramb, und Reinleuthen, der Römisch-Kayserlich- auch Königlich-Catholischen Majestät rc. würcklich Geheimer Rath, Cammerer, Obrister Erb-Land Hofmeister, und Lands-Hauptmann in Oesterreich ob der Ennß; Entbiete N. allen und jeden Geist- und Weltlichen Wildbaans-Herrschafften dieses Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Ennß, und derenselben Hoffrichtern, Pflegern, Jägern, und Beamten, wie nicht weniger dem hierländigen Kayserlichen Obrist Erbland Jägermeister-Ambt, und deroselben untergebenen Jägerey-Persohnen, dann all- und jeden Unterthanen, unter was Herrschafften und Obrigkeiten, selbe immer gehörig seynd, meinen respectivè Dienst und Gruß in guten Willen bevor: Und gebe euch hiermit zuvernehmen; Das, obwohlen man der gäntzlichen Zuversicht gelebet, es wurde dem untern 12. Octobris jüngsthin emanirten Patent, vermög dessen bey fürwährender Wildprät-Pürst von der Jägerey an denen in mehrern Uberfluß sich befindenden Stucken wenigstens ein Drittl, dann die hierlands ohne diesem zu hegen verbottener Wild-Schweine gäntzlichen hinweg geschossen- und mithin die Unterthanen Klagloß gestellet werden- dahingegen auch sie Unterthanen sich des eigenmächtigen Gewild-Schiessen bey ohnausbleiblich schwärer Straff enthalten solten, der schuldige Vollzug beschehen. Man jedoch mit besonders grossen Mißfallen habe erfahren müssen, daß nicht nur an ein und anderen Orthen mit Hinweg-Pürstung des übermäßigen Gewilds biß diese Stund kein rechter Ernst und Eyfer bezeiget, sondern auch in theils Orthen, wo man den armen betrangten Bauers-Mann Werckthätig zuerleichtern beflissen ist, dannoch von einigen Unterthanen und Wildprät-Schützen heimlich und offentlich, ja so gar Mittels Lands-gefährlicher den allgemeinen Ruhestand störrender Zusammen-Rottirungen das Gewild ohne Unterscheid hinweg geschossen werde.

Wiezumahlen aber Seiner Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät Allergnädigst-Lands-Vätterliche Intention ausdrucklich dahin gehet, die Justiz und Billichkeit es auch allerdings erfordert, daß dem armen Bauers-Mann, welcher von seinen wenigen Grundstucken mit Weib und Kindern leben, anbey die Gaaben, Dienst und Herren-Forderungen entrichten muß, über die wider die übermäßige Menge und Hegung des Gewilds vorgekommene Beschwärde die behörige Remedirung verschaffet- und sie Unterthanen ausser Schaden gesetzet- hingegen die von unruhigen Bauren, oder muthwilligen Wildprät-Schützen verübende Excess keines wegs dissimuliret, sondern mit behöriger Straffe angesehen werden sollen.

Solchemnach ergehet in Seiner Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät Höchsten Nahmen mein Lands-Hauptmanns an die Wildbaans-Inhaber, auch Kayserlich- und andere Hierländige Jägerey fernerweit-ernstlicher Befehl hiermit, daß ihr bey annoch fürwährender Wildprät-Pürst das übermäßig sich bezeugende Gewild an denen Stucken wenigstens auf ein Drittl also gewiß reduciret, und die vorhandene Wildschwein gäntzlich hinweg schiesset, wie im widrigen ihr nicht allein in schwäre Verantwortung und Straff verfallen- sondern auch zur Ersetzung des dem betrangten Bauers-Mann durch das übermäßige Gewild erweislich zugefügten- allenfahls auch nur beeydigten Schadens ohne sondern Process ohnverschont wurdet angehalten- da hingegen aber diejenige verwegene Bauern und muthwillige Wildprät-Schützen, welche in ihren verbottenen Ohnfug des eigenmächtigen Gewild-Schiessen wider verhoffen fortfahren, sonderheitlich aber die Rädlführer, und zusammen Rottirer alles Fleisses ausgeforschet, wohl ad notam genohmen, und, wo nicht alsogleich, mit militarisch dem nächsten erwartender Assistenz, doch gantz gewiß, zu seiner Zeit wohl empfindlich, ja nach Befund an Leib und Leben abgestraffet werden: Wornach sich dann alle und jede vor Schaden zu hütten wissen werden: Dann es beschicht hieran Seiner Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät allergnädigst- auch ernstlicher Willen und Meynung. Lintz den 23. November 1739.

Ferdinand Bonaventura Graf und Herr
von Weissenwolff Lands-Hauptmann.

L.S.

Michael Ernst von Springenfels,
Kays. Land-Rath und Landschreiber.

22_022
the scale towards document